

AUSBILDUNGSORDNUNG

2023

auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes

beschlossen vom DTB-Hauptausschuss am 19.11.2022 in Frankfurt am Main
gültig ab 01.01.2023

Versionen:

1.0: 19.11.2022
1.1: 02.10.2023
1.2: 01.12.2024
1.3: 01.01.2026

INHALT

I. Das DOSB-Qualifizierungs- und Lizenzsystem im DTB.....	5
II. Aufgabe und Funktion der Ausbildungsordnung des DTB	5
III. Gültigkeitsbereich der Ausbildungsordnung	5
IV. Das DTB-Bildungssystem	6
IV. 1. Das Qualifizierungssystem im DTB.....	6
IV. 2. Qualifizierungen des DTB	6
IV. 2.1 Qualifizierungen – Sportarten und Handlungsfelder im DTB	7
IV. 2.1.1 Sportarten.....	7
IV. 2.1.2 Handlungsfelder im Sport	7
IV. 2.2 Qualifizierungen – Aus-, Fort- und Weiterbildung	7
IV. 2.2.1 Ausbildung.....	7
IV. 2.2.2 Fortbildung	7
IV. 2.2.3 Weiterbildung.....	7
IV. 3. Ausbildungsgänge des DTB	8
IV. 3.1 Vorstufenqualifikation Übungsleiter-/Trainer*innen-Assistenz.....	8
IV. 3.2 Jugendleiter*in	8
IV. 3.3 Jugendleiter*in in Kombination mit Übungsleiter*in C oder Trainer*in C	8
IV. 3.4 Übungsleiter*in.....	8
IV. 3.4.1 Übungsleiter*in C sportartübergreifender Breitensport.....	8
IV. 3.4.2 Übungsleiter*in B sportartübergreifender Breitensport	9
IV. 3.4.3 Übungsleiter*in B „Sport in der Prävention“	9
IV. 3.4.4 Übungsleiter*in B „Sport in der Rehabilitation“	9
IV. 3.5 Trainer*in	9
IV. 3.5.1 Trainer*in C sportartspezifischer Breitensport.....	9
IV. 3.5.2 Trainer*in C sportartspezifischer Leistungssport.....	10
IV. 3.5.3 Trainer*in B sportartspezifischer Breitensport	11
IV. 3.5.4 Trainer*in B sportartspezifischer Leistungssport	11
IV. 3.5.5 Trainer*in A Leistungssport.....	11
IV. 3.5.6 Diplom-Trainer*in.....	12
IV. 3.6 Vereinsmanager*in.....	12
IV. 3.6.1 Vereinsmanager*in C.....	12
IV. 3.6.2 Vereinsmanager*in B.....	12

V. Ordnungen	13
V. 1. Qualifizierungsordnung.....	13
V. 1.1 Ausbildungsträgerschaft.....	13
V. 1.2 Formelle DTB-Qualifizierungsdokumente.....	13
V. 1.3 Delegation der Qualifizierungen in der DTB-Organisation.....	14
V. 1.3.1 Prämissen der Delegation.....	14
V. 1.3.2 Delegation der Qualifizierungen.....	14
V. 1.3.3 Keine Delegationen.....	15
V. 1.3.4 Sonderregelungen für Qualifizierungen.....	15
V. 1.4 Regelungen für die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.....	15
V. 1.5 Erstellung von Ausbildungskonzeptionen.....	16
V. 1.5.1 Rollen bei der Erstellung und Überarbeitung von Ausbildungskonzeptionen.....	16
V. 1.6 Qualifizierung von Lehrkräften in Bildungsangeboten.....	17
V. 1.7 Dauer von Qualifizierungsmaßnahmen und Anwesenheitsregelung.....	17
V. 1.8 Lerntätigkeiten in Qualifizierungsmaßnahmen.....	18
V. 1.9 Zulassungsvoraussetzungen zu Ausbildungen.....	18
V. 1.9.1 Zulassungsvoraussetzungen – 1. Lizenzstufe – C-Lizenz.....	18
V. 1.9.2 Zulassungsvoraussetzungen – 2. Lizenzstufe – B-Lizenz.....	18
V. 1.9.3 Zulassungsvoraussetzungen – 3. Lizenzstufe – A-Lizenz.....	19
V. 1.9.4 Zulassungsvoraussetzungen – 4. Lizenzstufe – Diplom-Trainer*in.....	20
V. 1.10 Wechsel zwischen Lizenzbereichen.....	20
V. 1.10.1 Wechsel zwischen den Lizenzbereichen Trainer*in im Breitensport und Trainer*in im Leistungssport.....	20
V. 1.10.2 Wechsel zwischen den Lizenzbereichen Übungsleiter*in und Trainer*in.....	20
V. 1.11 Organisationsformen von Qualifizierungen.....	21
V. 1.12 Der Einsatz elektronischer Lernplattformen.....	21
V. 1.12.1 Angebot einer zentralen elektronischen Lernplattform durch den DTB.....	21
V. 1.13 Elektronische Anteile in Qualifizierungen.....	21
V. 1.14 Anerkennung von Ausbildungsnachweisen im Vereinsmanagement.....	22
V. 2. Ordnung zum Kompetenznachweis.....	22
V. 2.1 Kompetenzen in den Qualifizierungen des DTB.....	22
V. 2.2 Der Nachweis von Kompetenzen.....	22
V. 2.3 Kompetenzorientierte Lernnachweise.....	23
V. 2.3.1 Formative Lernnachweise.....	24

V. 2.3.2 Summative Lernnachweise.....	24
V. 2.4 Reflexionsleistungen als zentrale Lernnachweise	24
V. 3. Lizenzierungsordnung	25
V. 3.1 Altersgrenzen in der Lizenzierung	25
V. 3.2 Notwendige Dokumente zur Lizenzausstellung	25
V. 3.3 Datenerfassung im Rahmen der Lizenzierung.....	25
V. 3.4 Lizenzgültigkeit und Lizenzverlängerung.....	26
V. 3.5 Verlängerungen ungültig gewordener Lizenzen	26
V. 3.6 Anerkennung anderer Ausbildungsabschlüsse.....	27
V. 3.7 Lizenzierung von anderen Berufsgruppen.....	27
V. 3.8 Lizenzierung von Kaderathlet*innen.....	27
V. 3.9 Lizenzentzug.....	28
VI. Good Governance und Qualitätsmanagement im DTB-Bildungssystem.....	28
VI. 1. Good Governance in der Bildungsarbeit des DTB	28
VI. 2. Qualitätsmanagement in der Bildungsarbeit des DTB.....	29
VII. Personalentwicklung im DTB-Bildungssystem.....	29
VIII. Schlussbemerkung	30
IX. Inhaltlich Verantwortliche im DTB	30
Anhang.....	31
Änderungsdokumentation.....	31

I. Das DOSB-Qualifizierungs- und Lizenzsystem im DTB

Grundlage der DTB-Ausbildungsordnung sind die aktuellen Rahmenrichtlinien für Qualifizierung¹ im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes (RRL-DOSB).

Die Berücksichtigung und Umsetzung der RRL-DOSB sind die verbindliche Voraussetzung für die Ausstellung von DOSB-Lizenzen durch den DTB. Diese wird durch die Ausbildungsordnung und die weiteren DTB-Bildungsdokumente² sichergestellt.

II. Aufgabe und Funktion der Ausbildungsordnung des DTB

Die Ausbildungsordnung nimmt eine ordnende und strukturgebende Funktion ein, positioniert das Bildungssystem des DTB im organisierten Sport in Deutschland und bildet damit den strukturellen Teil des Fundaments des DTB-Bildungssystems.

Aufgrund ihrer Bedeutung für das Bildungssystem und die gesamte Organisation wird die DTB-Ausbildungsordnung satzungsgemäß dem DTB-Hauptausschuss zur Verabschiedung vorgelegt.

III. Gültigkeitsbereich der Ausbildungsordnung

Diese Ausbildungsordnung ist für alle internen und externe Organisationen bindend, die in der verbandlichen Bildung des DTB tätig sind. Dies sind interne Bereiche des DTB und externe Organisationen des DTB-Bildungssystems, welche Qualifikationen anbieten, die zu einer DOSB-Lizenz oder zu einer DOSB-Lizenzvorstufe führen, beziehungsweise die Fort- und/oder Weiterbildungen anbieten, welche eine DOSB-Lizenz verlängern oder verändern.

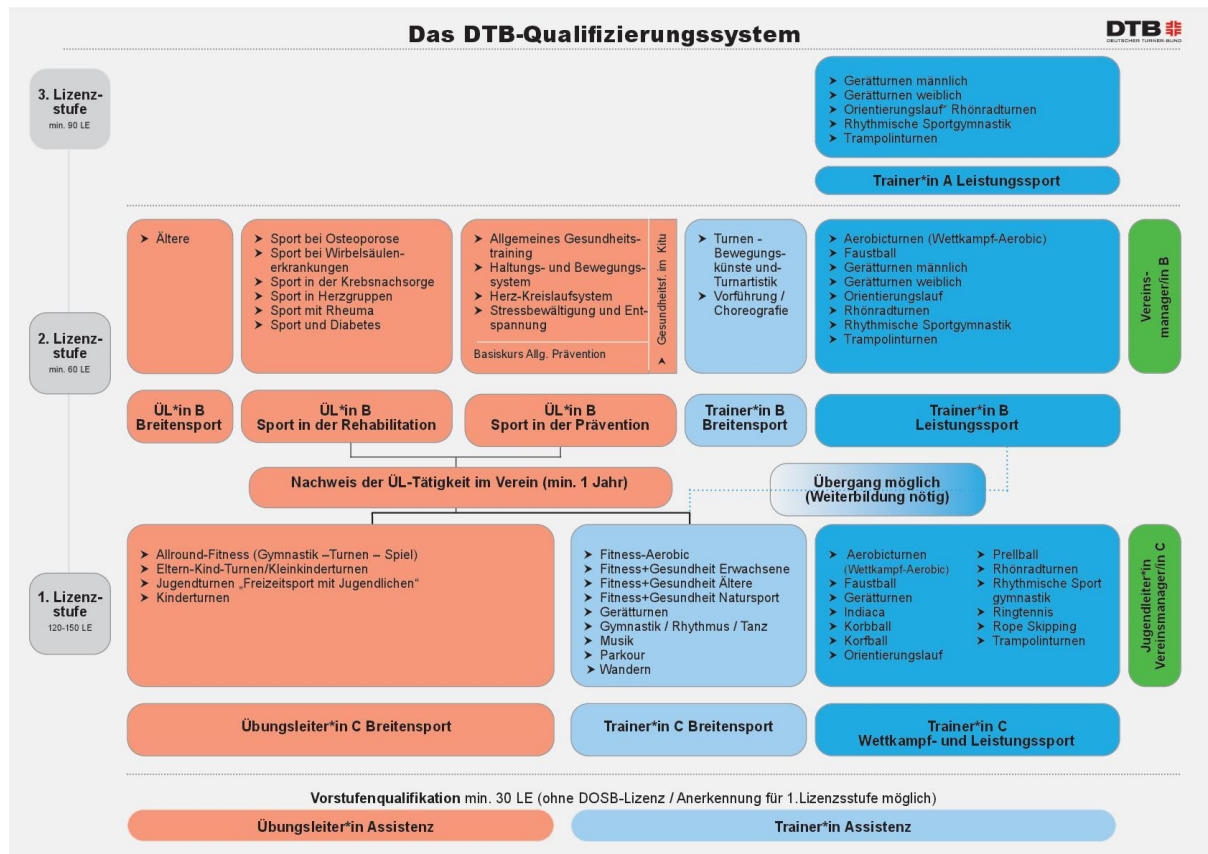
¹[Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des DOSB \(Stand 19.11.2022\)](#), sowie eventuell bestehende Ausführungsbestimmungen zu den RRL-DOSB

² „Grundlagen der Bildungsarbeit im DTB“ / „DTB-Kompetenzkonzeption“ / „DTB-Ausbildungskonzeptionen“ / „Leitfaden: Feedback und Reflexion in den Qualifizierungen des DTB“ / „Leitfaden: Good Governance – Verhalten, Zusammenarbeit und Integrität im DTB-Bildungssystem“ / „Leitfaden: Qualitätsentwicklung im Aus-, Fort- und Weiterbildungssystem“ / „Leitfaden: Personalentwicklung für Bildungspersonal im DTB und seinen Mitgliedsorganisationen“

IV. Das DTB-Bildungssystem

Das DTB-Bildungssystem umfasst alle internen Bildungsbereiche des DTB und die eigenständigen externen Organisationen (z.B. LTV), die ein Bildungsangebot im Rahmen der verbandlichen Bildung (DOSB-Qualifizierungssystem) bereitstellen oder an der Produktion der Bildung im, durch und für den Sport beteiligt sind.

IV. 1. Das Qualifizierungssystem im DTB



IV. 2. Qualifizierungen des DTB

Der DTB als Spitzenverband ist Ausbildungsträger für alle Qualifizierungen, die einen direkten und überwiegenden Bezug zu den ihm durch die Sportartenliste zugeordneten Sportarten und -disziplinen haben. Zudem ist er Ausbildungsträger für die Handlungsfelder des Fitness- und Gesundheitssports.

Damit hat der DTB den verbindlichen Auftrag der Qualifizierung von Trainer*innen und Übungsleiter*innen. Diese werden gemäß den geltenden DOSB-Rahmenrichtlinien in den unten genannten Sportarten und Handlungsfeldern erstellt und durchgeführt.

IV. 2.1 Qualifizierungen – Sportarten und Handlungsfelder im DTB

In den folgenden Sportarten und Handlungsfeldern können die durchführungsbeauftragten internen Bildungsbereiche und externen Organisationen Qualifizierungen durchführen.

IV. 2.1.1 Sportarten

1. Aerobicturnen (Wettkampf-Aerobic)
2. Gymnastik/Rhythmische Sportgymnastik
3. Orientierungslauf
4. Parkour
5. Rhönradturnen
6. Rope Skipping
7. Trampolinturnen
8. Gerätturnen
9. Turnspiele
 - Prellball
 - Völkerball
 - Ringtennis
 - Korbball
 - Korfball
 - Faustball
 - Indiacca

IV. 2.1.2 Handlungsfelder im Sport

1. Choreografie und Vorführungen
2. Fitnesssport
3. Gesundheitssport (inklusive Sport in der Prävention, Sport in der Rehabilitation)
4. Kinderturnen
5. Wandern
6. Vereinsmanagement

IV. 2.2 Qualifizierungen – Aus-, Fort- und Weiterbildung

Hinsichtlich der Qualifizierungen unterscheiden wir zwischen Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung.

IV. 2.2.1 Ausbildung

Eine in sich abgeschlossene Maßnahme, die Teilnehmer*innen dazu befähigt, kompetent zu handeln, um entsprechende Angebote verantwortungsbewusst und qualifiziert durchführen zu können.

IV. 2.2.2 Fortbildung

Ein/e lizenzierte/r Übungsleiter*in oder Trainer*in ergänzt oder erneuert ihr/sein Wissen innerhalb des fest vorgegebenen Zeitraums, um die Lizenz zu verlängern.

IV. 2.2.3 Weiterbildung

Ein/e lizenzierte/r Übungsleiter*in oder Trainer*in bildet sich in einer spezifischen Thematik weiter, mit dem Ziel, eine zusätzliche Qualifikation zu erwerben.

IV. 3. Ausbildungsgänge des DTB

IV. 3.1 Vorstufenqualifikation Übungsleiter-/Trainer*innen-Assistenz

min. 30 LE³

Vorstufenqualifikationen dienen der Unterstützung lizenzierter Personen in den Sport- und Bewegungsstunden, bei Freizeitaktivitäten, bei der Betreuung von Gruppen bei Ferienfreizeiten, Fahrten, kulturellen Aktivitäten und Wettkämpfen, bei der Mithilfe der Planung und Durchführung von Vereinsaktivitäten, Spiel- und Sportfesten, Feiern u. v. m.

IV. 3.2 Jugendleiter*in

120–150 LE

Die Rolle des/der Jugendleiters/Jugendleiterin bewegt sich zwischen „Manager*in“ der Vereinsjugendarbeit und „Vereinspädagoge/Vereinspädagogin“. Die Aufgaben lassen sich in zwei große Tätigkeitsfelder einteilen:

1. Planung, Organisation und Durchführung von sportartübergreifenden und außersportlichen Aktivitäten für und mit Kindern und Jugendlichen.
2. Betreuung, Förderung, Beratung und Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen.

IV. 3.3 Jugendleiter*in in Kombination mit Übungsleiter*in C oder Trainer*in C

180–220 LE

In einer Kombinationsausbildung werden die Ausbildungsinhalte Jugendleiter*in und Übungsleiter*in/Trainer*in C vermittelt. Die Berechtigung zum Erwerb der Jugendleiterin*in-Card (Juleica) ist Bestandteil dieser Qualifikationsmaßnahme.

IV. 3.4 Übungsleiter*in

IV. 3.4.1 Übungsleiter*in C sportartübergreifender Breitensport

120–150 LE

Zentraler Aufgabenbereich des/der Übungsleiter*in ist die Planung und Durchführung regelmäßiger Sport- und Bewegungsangebote im sportartübergreifenden Breitensport. Die Ausbildungen umfassen die Schwerpunkte:

- Allround-Fitness (Gymnastik – Turnen – Spiel)
- Turnen allgemein
- Eltern-Kind-Turnen/Kleinkinderturnen
- Jugendturnen „Freizeitsport mit Jugendlichen“
- Kinderturnen

³ LE = Lerneinheit = 45 Minuten

*IV. 3.4.2 Übungsleiter*in B sportartübergreifender Breitensport*

60–80 LE

Übungsleiter*innen werden auf der 2. Lizenzstufe durch die Eingrenzung auf spezielle Themenfelder gezielt zur Förderung persönlicher Stärken eingesetzt. Die Ausbildung umfasst das Profil Erwachsene/Ältere mit dem Schwerpunkt

- Ältere

*IV. 3.4.3 Übungsleiter*in B „Sport in der Prävention“*

60–100 LE

Übungsleiter*innen B im Bereich „Sport in der Prävention“ setzen gesundheitsorientierte Sport- und Bewegungsangebote im Verein auf der Basis eines umfassenden Gesundheitsverständnisses zielgruppengerecht und themenspezifisch um. Die durchführungsbeauftragten internen Bildungsbereiche und externen Organisationen können selbstständig entscheiden, ob sie Ausbildungen in diesem Bereich anbieten. Die Ausbildung setzt eine Ausbildung auf der 1. Lizenzstufe voraus und kann in den folgenden Profilen erfolgen:

- Allgemeines Gesundheitstraining (Haltungs- und Bewegungssystem, Herz-Kreislaufsystem, min. 80 LE)
- Gesundheitstraining Haltungs- und Bewegungssystem für Erwachsene/Ältere
- Gesundheitstraining Herz-Kreislaufsystem für Erwachsene/Ältere
- Gesundheitstraining Stressbewältigung und Entspannung für Erwachsene/Ältere
- Gesundheitstraining für Kinder/Jugendliche „Gesundheitsförderung im Kinderturnen“

*IV. 3.4.4 Übungsleiter*in B „Sport in der Rehabilitation“*

60–150 LE

Übungsleiter*innen B im Bereich „Sport in der Rehabilitation“ setzen im Verein Sport- und Bewegungsangebote für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen zielgruppengerecht und themenspezifisch um. Die durchführungsbeauftragten internen Bildungsbereiche und externen Organisationen können selbstständig entscheiden, ob sie Ausbildungen in diesem Bereich anbieten. Die Ausbildung setzt eine Ausbildung auf der 1. Lizenzstufe voraus und kann in den folgenden Profilen erfolgen:

- Sport bei Osteoporose
- Sport bei Wirbelsäulenerkrankungen
- Sport in der Krebsnachsorge
- Sport in Herzgruppen
- Sport bei Diabetes
- Sport bei Rheuma

IV. 3.5 Trainer*in

*IV. 3.5.1 Trainer*in C sportartspezifischer Breitensport*

120–150 LE

Die Tätigkeit der/des Trainer*in C im sportartspezifischen Breitensport umfasst die Mitgliedergewinnung, -förderung und -bindung auf der Basis breitensportlich orientierter Übungs- und Trainingsangebote in der jeweiligen Sportart. Breitensportliche Angebote schließen eine Wettkampforientierung ein und zielen hierbei auf den freizeitorientierten,

regionalen Wettkampfbereich ab. Die Ausbildungen erfolgen in den Sportarten/Schwerpunkten:

- Fitness und Gesundheit Erwachsene (inkl. Natursport Sommer/Winter)
- Fitness und Gesundheit Ältere
- Fitness-Aerobic
- Gerätturnen
- Gymnastik / Rhythmus / Tanz
- Musik
- Parkour
- Trampolinturnen
- Wandern

Der DTB bietet darüber hinaus, im Rahmen seiner Mitgliedschaft und nach den Richtlinien von Interski-Deutschland (DVS⁴), Inhaber*innen der Lizenzstufe Trainer*innen C „Fitness und Gesundheit Erwachsene – Natursport Winter“ eine Weiterbildung an, mit welcher diese den Instruktor Ausweis⁵ der IVSI⁶ erhalten können.

*IV. 3.5.2 Trainer*in C sportartspezifischer Leistungssport*

120–150 LE

Die Tätigkeit der/des Trainer*in C Leistungssport umfasst die Hinführung zum (hoch-) leistungsorientierten Wettkampftraining in der jeweiligen Sportart. Hierbei steht die Gestaltung der allgemeinen Grundausbildung (AGA) und des Grundlagentrainings (GLT) im Vordergrund. Die Inhalte der Ausbildung orientieren sich an den für die Betreuung von Athlet*innen im regionalen und überregionalen Wettkampfbereich erforderlichen Trainingsprozessen. Die Ausbildung erfolgt in den Sportarten:

- Faustball
- Gerätturnen
- Indiaca
- Korbball
- Korbball
- Orientierungslauf
- Prellball
- Rhythmische Sportgymnastik
- Rhönradturnen
- Ringtennis
- Rope Skipping
- Trampolinturnen
- Wettkampf-Aerobic (Aerobicturnen)

⁴ [Deutscher Verband für das Skilehrwesen e.V.](#)

⁵ Je nach gewähltem Schneesportgerät: Ski, Snowboard oder Langlauf.

⁶ [Internationaler Verband der Schneesport-Instruktoren](#)

IV. 3.5.3 Trainer*in B sportartspezifischer Breitensport

60–80 LE

Die Tätigkeit der/des Trainer*in B Breitensport umfasst die Mitgliederförderung und -bindung auf der Basis breitensportlich orientierter Übungs- und Trainingsangebote. Die Ausbildung erfolgt in den Sportarten:

- Turnen – Bewegungskünste und Turnartistik
- Vorführungen/Choreografie

IV. 3.5.4 Trainer*in B sportartspezifischer Leistungssport

min. 60 LE

Die Tätigkeit der/des Trainer*in B Leistungssport umfasst die Sichtung, Förderung und Bindung von Talenten auf der Basis (hoch)leistungssportlich orientierter Trainings- und Wettkampfangebote. Schwerpunkte sind Planung, Organisation, Durchführung und Steuerung des Aufbautrainings in der jeweiligen Sportart. Die Inhalte der Ausbildung orientieren sich an den für die Betreuung von Athlet*innen im nationalen Wettkampfbereich erforderlichen Trainingsprozessen. Ausbildungsteile mit identischen Inhalten können sportartübergreifend gemeinsam durchgeführt werden (fachübergreifende Ausbildung). Die Ausbildung erfolgt in den Sportarten:

- Faustball
- Gerätturnen männlich
- Gerätturnen weiblich
- Orientierungslauf
- Rhythmische Sportgymnastik
- Rhönradturnen
- Trampolinturnen
- Wettkampf-Aerobic (Aerobicturnen)

IV. 3.5.5 Trainer*in A Leistungssport

min. 90 LE

Die Tätigkeit der/des Trainer*in A Leistungssport umfasst die Gestaltung von systematischen, hochleistungsorientierten Trainingsprozessen in der jeweiligen Sportart vom Anschlusstraining (AST) bis hin zum Hochleistungstraining (HST). Schwerpunkte sind Planung, Organisation, Durchführung und Steuerung des Anschluss- bzw. Hochleistungstrainings. Die Inhalte der Ausbildung orientieren sich an den erforderlichen Kenntnissen, die für die Betreuung von Athlet*innen in der Vorbereitung auf nationale und internationale Meisterschaften notwendig sind.

Verbindliche Grundlage hierfür sind die Rahmentrainingskonzeptionen (RTK) der jeweiligen Sportart. Die Ausbildung erfolgt in den Sportarten:

- Gerätturnen männlich
- Gerätturnen weiblich
- Orientierungslauf
- Rhythmische Sportgymnastik
- Rhönradturnen
- Trampolinturnen
- Wettkampf-Aerobic (Aerobicturnen)

Innerhalb der Sportarten können Ausbildungsteile mit identischen Inhalten in den jeweiligen Ausbildungskonzeptionen gemeinsam durchgeführt werden.

*IV. 3.5.6 Diplom-Trainer*in*

1.300 LE

Die Tätigkeit der/des Diplom-Trainers*in umfasst die Gestaltung eines systematischen hochleistungssportlichen Trainings bis zur individuellen Höchstleistung. Er/Sie ist in der Lage, die damit verbundenen Prozesse in seiner/ihrer Sportart systemwirksam zu planen, zu leiten und selbst zu führen. Im Zentrum des Diplom-Trainer-Studiums an der Trainerakademie des DOSB stehen die Haupttätigkeitsfelder der/des Trainers*in in der Leistungssportpraxis. Es handelt sich hierbei um ein durchgängig zielgerichtetes, berufsakademisches Studium, das einen sehr hohen Spezialisierungsgrad aufweist.

Das Diplom-Trainer-Studium ist in vier Bereiche untergliedert:

1. Allgemeine Grundlagenausbildung
2. Spezialisierungsgerichtete Ausbildung
3. Sportartspezifische Ausbildung
4. Praktikum

*IV. 3.6 Vereinsmanager*in*

*IV. 3.6.1 Vereinsmanager*in C*

120–150 LE

Mitarbeiter*innen und Führungskräfte im Vereinsmanagement auf der ersten Lizenzstufe verfügen über ein breites Grundlagenwissen sowie vertiefte Kenntnisse und spezielle Fähigkeiten, die auf ihre Einsatzfelder im Verein und auf die individuellen Bedürfnisse ausgerichtet sind. Mit dieser Basisausbildung können sie Aufgaben selbstständig übernehmen und gezielt zu ihrer Lösung beitragen.

*IV. 3.6.2 Vereinsmanager*in B*

60–80 LE

Mitarbeiter*innen und Führungskräfte im Vereinsmanagement auf der zweiten Lizenzstufe werden umfassend auf spezifische Aufgabenfelder vorbereitet und in die Lage versetzt, diese zu leiten und/oder die Aufgaben wirksam und wirtschaftlich umzusetzen. Darüber hinaus vertiefen sie ihre sportpolitische Handlungskompetenz und können sich mit Fragestellungen der Sportentwicklung umfassend auseinandersetzen.

V. Ordnungen

V. 1. Qualifizierungsordnung

V. 1.1 Ausbildungsträgerschaft

Ausbildungsträger im Sinne der DOSB-Rahmenrichtlinien⁷ ist der Deutsche Turner-Bund als zuständiger Spitzenverband für die Sportarten in den bundesweit einheitlichen Zuordnungen der Sportarten zu den Spitzenverbänden⁸, in den Handlungsfeldern der Gymnastik, der Choreografie, des Fitness-/Gesundheitssports⁹ sowie des Sports mit Kindern und Jugendlichen.

Bei Qualifizierungen mit dem Schwerpunkt Kinderturnen/Breitensport mit Jugendlichen wird die Zusammenarbeit mit der Deutschen Turnerjugend bzw. den Landesturnerjugenden gewährleistet.

V. 1.2 Formelle DTB-Qualifizierungsdokumente

Die formellen DTB-Qualifizierungsdokumente bilden den organisationsweiten Rahmen, in dem die durchführungsbeauftragten, internen Bildungsbereiche und externen Organisationen ihre eigenen Ordnungen und Richtlinien definieren können sowie ihre Qualifizierungen erarbeiten und durchführen. Alle durchführungsbeauftragten internen Bildungsbereiche und externen Organisationen und deren Personal sind verpflichtet, sich innerhalb des Rahmens der vier formellen DTB-Qualifizierungsdokumente zu bewegen.

Neben der vorliegenden Ausbildungsordnung gehören die weiteren drei Dokumente zu den formellen DTB-Qualifizierungsdokumenten:

1. Das Dokument „Grundlagen der Bildungsarbeit im DTB“ definiert die grundlegenden Positionen der Bildungsarbeit im DTB und legt diese für die Nutzung und Umsetzung in den Qualifizierungen aus.
2. Die „DTB-Kompetenzkonzeption“ definiert das Kompetenzverständnis durch das Kompetenzmodell und beinhaltet mit dem Kompetenzkonzept den Rahmen der Möglichkeiten, wie kompetenzorientierte Bildung im DTB umsetzbar ist.
3. Die Ausbildungskonzeptionen der Sportarten und Handlungsfelder definieren den Handlungsrahmen, innerhalb der sich die spezifischen Qualifizierungen in ihrer Umsetzung bewegen können.

⁷Trägerschaft wird definiert als: Verantwortung für einen Ausbildungsgang (inkl. Konzeptkompetenz, Richtlinienkompetenz, Organisationskompetenz, Lizenzvergabe, Qualitätssicherung), Federführung bedeutet eine „Durchführungsverantwortung“, auch wenn sie an einen Partner delegiert wird. Diese ändert nichts an der Trägerschaft. (Vgl. Ausführungsrichtlinien z. d. RRL, 2020, S.5)

⁸[Zuordnung der Sportarten zu den Fachverbänden des DOSB](#)

⁹Einschließlich „Sport in der Prävention“ und „Sport in der Rehabilitation“

V. 1.3 Delegation der Qualifizierungen in der DTB-Organisation

Der Deutsche Turner-Bund delegiert die Durchführung einiger Qualifizierungen an interne Bildungsbereiche und externe Organisationen.

V. 1.3.1 *Prämissen der Delegation*

- Grundsätzlich basiert die Delegation auf dem Vertrauen zwischen beiden Partnern. Der DTB spricht mit der Delegation, den DTB internen Bildungsbereichen und externen Organisationen sein volles Vertrauen aus und ist sicher, dass die Qualifizierungen zum höchstmöglichen eigenen Qualitätsstandard und nach den Vorgaben des DTB geplant und umgesetzt werden.
- Der DTB trägt im Sinne des Kooperationsmodells des DOSB¹⁰ die Verantwortung für alle Qualifizierungen (Aus-, Fort- und Weiterbildungen). Dies schließt die Verantwortung hinsichtlich der Konzepte und Konzeptionen, der Richtlinien, der Organisation der Qualifizierungen sowie die Lizenzvergabe und die Sicherung der Qualität der Qualifizierungen ein.
- Der DTB ist für die Qualitätssicherung der Qualifizierungen in seiner Trägerschaft verantwortlich und hat damit den Auftrag, alle Bildungsangebote im Rahmen der verbandlichen Bildung auf ihre Qualität zu prüfen. Durch die besondere Situation der Delegation ergibt sich hieraus die Notwendigkeit einer vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Beteiligten. Qualitätssicherungsmaßnahmen werden als wichtige Gelegenheiten gesehen, das Bildungssystem des DTB immer weiter zu optimieren und müssen daher partnerschaftlich, regelmäßig und strukturiert genutzt werden.
- Die Prozesse der Erstellung, der Umsetzung und Qualitätssicherung von Qualifizierungen im DTB funktionieren nur dann, wenn alle Beteiligten die Verantwortung für die Prozesse und die Ergebnisse übernehmen. Dies zu leben ist das Ziel des DTB, unabhängig von den DOSB-Vorgaben, zu denen der DTB sich verpflichten muss, um Lizenzen ausgeben zu können.

Im Rahmen der Ausbildungsordnung wird die Durchführungsverantwortung für folgende Qualifizierungen¹¹ an die nachstehend genannten internen Bildungsbereiche und externen Organisationen delegiert.

V. 1.3.2 *Delegation der Qualifizierungen*

Landesturnverbände (außer ATB)

- Vorstufenqualifikationen
- Übungsleiter*in C und B
- Trainer*in C und B Breitensport
- Trainer*in C Leistungssport
- Übungsleiter*in B „Sport in der Prävention“ und „Sport in der Rehabilitation“
- DOSB-Vereinsmanager*in C und B

¹⁰ Vgl.: RRL-DOSB & Ausführungsbestimmungen

¹¹ Auf der Grundlage der formellen Qualifizierungsdokumente: „Grundlagen der Bildungsarbeit im DTB“, „DTB-Ausbildungsordnung“, „DTB-Kompetenzkonzeption“ und „Ausbildungskonzeptionen“

Bei Qualifizierungen mit dem Schwerpunkt Kinder/Jugendliche gewährleisten die Landesturnverbände die Zusammenarbeit mit den Landesturnerjugenden.

Landesturnerjugenden

- Jugendleiter*in
- Jugend- und Übungsleiter*in-Kompaktausbildung

Falls keine Landesturnerjugenden bestehen, können diese Qualifizierungen auch durch die Landesturnverbände (außer ATB) durchgeführt werden.

V. 1.3.3 Keine Delegationen

- Trainer*in B und A Leistungssport in den olympischen Sportarten
Hierfür ist die DTB-Abteilung Olympischer Spitzensport verantwortlich.
- Trainer*in C Breitensport Musik
Dies wird über eine Vereinbarung zwischen DTB und der Turner-Musik-Akademie geregelt.

V. 1.3.4 Sonderregelungen für Qualifizierungen

Trainer*in C Indica, Korbball, Korfball, Prellball, Ringtennis

Die Ausbildungen Trainer*in C Leistungssport in den Sportarten Indica, Korbball, Korfball, Prellball und Ringtennis sollten landesübergreifend organisiert werden. Zur Unterstützung der durchführenden Landesverbände und verantwortlichen technischen Komitees steht die DTB-Abteilung „Sport“ zur Verfügung.

Trainer*in B und A Leistungssport in nicht-olympischen Sportarten/Disziplinen (NOD)

Die Ausbildungen Trainer*in B und A Leistungssport in nicht-olympischen Sportarten sollten landesübergreifend und wenn möglich und sinnvoll sportartübergreifend organisiert werden. Zur Unterstützung der durchführenden Landesverbände und verantwortlichen technischen Komitees steht die DTB-Abteilung „Sport“ zur Verfügung.

V. 1.4 Regelungen für die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

Auf der Grundlage des DOSB-Kooperationsmodells können, wo immer möglich, notwendig und sinnvoll für die beteiligten Parteien, kooperative Zusammenarbeiten durch die durchführungsbeauftragten internen Bildungsbereiche oder externen Organisationen, mit anderen Organisationen (Verbände / Vereine / Universitäten / Schulen etc.) umgesetzt werden.

Die Durchführungsverantwortung hinsichtlich der organisatorischen Abwicklung, inhaltlichen Ausgestaltung sowie der Qualitätssicherung bleibt hierbei bei den durch den DTB beauftragten internen Bildungsbereichen oder externen Organisationen, daher kann keine vollständige Delegation an die Kooperationspartner stattfinden.

Unabhängig davon bleibt der DTB als Spitzenverband durch die Trägerschaft sowie der Federführung für die Qualifizierungen der Sportarten/Disziplinen und Handlungsfelder im Sport zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die Regelungen und Ordnungen der formellen DTB-Qualifizierungsdokumente grundsätzlich bindend sind und Absprachen zwischen den Kooperationspartnern diesen nicht widersprechen dürfen¹².

¹² Dies ist z. B. im Zusammenspiel von Ausbildungsordnungen, Förderrichtlinien o.ä. der Landessportbünde zu beachten.

V. 1.5 Erstellung von Ausbildungskonzeptionen

Die DTB-Ausbildungskonzeptionen differenzieren die kontextspezifischen Notwendigkeiten der Qualifizierungen aus.

Dabei legt der DTB die RRL-DOSB hinsichtlich seiner Organisationsstruktur und -kultur sowie seiner selbst gewählten Schwerpunkte aus und berücksichtigt bestmöglich die aktuellen finanziellen, personellen und strukturellen Voraussetzungen aller internen Bereiche und externen Organisationen des DTB-Bildungssystems, denen die Durchführung von Qualifizierungen delegiert wurde.

Ausbildungskonzeptionen bilden den Rahmen einer jeden Qualifikation auf den Grundlagen der formellen DTB-Bildungsdokumente. Dadurch werden sie zum verbindlichen Handlungsleitfaden für die Erstellung eines Ausbildungscurriculums durch die damit beauftragten internen Bildungsbereiche und externen Organisationen des DTB-Bildungssystems.

V. 1.5.1 Rollen bei der Erstellung und Überarbeitung von Ausbildungskonzeptionen

Der/Die DTB-Bildungsreferent*in

Die Erstellung und Veränderungen der DTB-Ausbildungskonzeptionen werden grundsätzlich durch den/die DTB-Bildungsreferenten*in koordiniert. Er/Sie hat drei Rollen:

Prozessmanagement:

Er/Sie legt, unter Berücksichtigung aller für die Arbeit relevanten Personen und Gremien der gesamten Organisation, einen partizipativen Prozess für die Erstellung oder Überarbeitung an und steuert diesen.

Qualitätsmanagement:

Er/Sie stellt sicher, dass die Konzeption sich im Rahmen der DTB-Qualifikationsdokumente bewegt.

Kommunikationsglied zum DOSB:

Ausbildungskonzeptionen sind die Grundlage für die Einrichtung einer Lizenz im Lizenzmanagement System (LiMS) des DOSB und müssen daher durch den DOSB geprüft werden (s. RRL-DOSB). Hierzu reicht die/der DTB-Bildungsreferent*in die finalisierten Ausbildungskonzeptionen beim DOSB ein und informiert alle relevanten DTB-Organisationseinheiten über notwendige Nacharbeiten oder den positiven Prüfbescheid durch den DOSB.

Diese Rollen des/der DTB-Bildungsreferent*in können grundsätzlich an die anderen unten genannten Referenten*innen für spezielle Bereiche delegiert werden.

Der/Die Referent*in für Fitness- & Gesundheitssport

Bei Konzeptionen, welche die Bereiche Fitness oder Gesundheit betreffen, wird die/der Referent*in für Fitness- & Gesundheitssport hinzugezogen.

Der/Die Referent*in für Bildung und Personalentwicklung im Leistungssport

Bei Konzeptionen der olympischen Sportarten werden der/die Referenten*in für Bildung und Personalentwicklung im Leistungssport sowie – falls vorhanden – der/die Bundestrainer*innen der Sportart hinzugezogen.

Der/Die Jugendbildungsreferent*in

Bei Konzeptionen im Bereich des Kinder- und Jugendsports werden zudem der/die Jugendbildungsreferent*in der DTJ und falls notwendig weitere DTJ-Gremien hinzugezogen.

Das Mitglied für Bildung im technischen Komitee oder in einem beratenden Gremium eines Handlungsfeldes

Die Rolle dieser Personengruppe ist die fachliche Ausgestaltung der Ausbildungskonzeption. Unabhängig der handelnden Personen und deren Rollen sind alle gemeinschaftlich dafür verantwortlich, Ausbildungskonzeptionen zu erarbeiten, welche in den unterschiedlichen Voraussetzungen der Bildungsbereiche der DTB-Organisation umsetzbar sind.

V. 1.6 Qualifizierung von Lehrkräften in Bildungsangeboten

Für die Qualifizierungsmaßnahmen berufen die durchführungsbeauftragten internen Bildungsbereiche und externen Organisationen selbstverantwortlich Personal aufgrund der nachgewiesenen Kompetenzen. Im Rahmen der Personal- und Qualitätsentwicklung müssen dieser Personengruppe Fort- und Weiterbildungen angeboten werden, um auch hier eine kontinuierliche Kompetenzerweiterung zu gewährleisten. Aus diesem Grund wird den Lehrkräften von Bildungsangeboten die Möglichkeit gegeben, an der Weiterbildung „DTB-Ausbilder-Diplom“ teilzunehmen und dieses Zertifikat zu erhalten.

Der DTB strebt grundsätzlich an, dass nur Personen mit einem DTB-Ausbilder-Diplom in den Qualifizierungsmaßnahmen eingesetzt werden.¹³

Die inhaltliche und strukturelle Ausgestaltung des „DTB-Ausbilder-Diplom“ obliegt dem DTB¹⁴. Lehrgänge des Diploms können zentral (vom DTB durchgeführt) und dezentral (von den LTV durchgeführt), in Präsenz, Online (synchron oder asynchron) oder in Blended-Settings (Online/Präsenz) durchgeführt werden. Anfallende Kosten¹⁵ für die Lernbegleiter*innen der Diplom-Lehrgänge werden durch den DTB übernommen.

Ausbildungsbeauftragte Organisationseinheiten können mit Lehrkräften und Personal anderer Bildungsbereiche im DTB oder anderer Organisationen im DOSB kooperieren, wo immer dies notwendig und/oder sinnvoll ist.

V. 1.7 Dauer von Qualifizierungsmaßnahmen und Anwesenheitsregelung

Ausbildungsmaßnahmen für den Erwerb einer Lizenz müssen grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden. Bei Überschreitung dieses Zeitraums kann die Anerkennung aller erbrachten Leistungen erlöschen. Wie bei einer Zeitüberschreitung mit schon erbrachten Leistungen umgegangen wird, liegt in der Entscheidung der durchführenden Organisationseinheit. Die bei den einzelnen Ausbildungslehrgängen benannten zeitlichen Rahmen sind einzuhalten.

Die Teilnehmer*innen an Qualifizierungen sollten möglichst alle Lerneinheiten absolvieren. Fehlzeiten sind jedoch grundsätzlich zuzulassen. Die Teilnehmer*innen müssen die Möglichkeit bekommen, die Inhalte der gefehlten Zeiten in angemessener Form, in einem

¹³ Bei Spezialthemen, für die Experten eingesetzt werden müssen, können diese natürlich auch eingesetzt werden.

¹⁴ Auf eine Anerkennung durch den DOSB ist zu achten, um auch das „DOSB-Ausbilder-Zertifikat“ vergeben zu können.

¹⁵ Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Honorar

vertretbaren zeitlichen Rahmen und bei vergleichbarem Arbeitsaufwand – auch unter Zuhilfenahme aller möglichen Formate¹⁶ – aufzuarbeiten.

V. 1.8 Lerntätigkeiten in Qualifizierungsmaßnahmen

Innerhalb des zeitlichen Rahmens der Qualifizierungen sind die folgenden Lerntätigkeiten sicherzustellen¹⁷:

- 1) Aktivierung und Erwerb von Wissen in eher theoretischen Settings
z.B. Lektüren, Wissensabfragen oder Selbststudium
Orientierungsgröße: ca. 10 % der gesamten LE des Lehrganges je nach Lizenzniveau
- 2) Kognitive Auseinandersetzung mit bestehendem und neu erworbenem Wissen
z.B. Reflexionen, Austausch, Diskussionen
Orientierungsgröße: ca. 20 % der gesamten LE des Lehrganges je nach Lizenzniveau
- 3) Anwenden des Wissens in theoretischen und praktischen Settings
z.B. theoretische Planspiele oder praktische Arbeit mit Sportlern*innen in der Halle
Orientierungsgröße: ca. 40 % der gesamten LE des Lehrganges je nach Lizenzniveau
- 4) Selbst- und Fremdrelexion der Anwendung des Könnens (formell/informell)
z.B. Partner-Dialoge zum Abgleich von Fremd- und Selbstwahrnehmung oder formelle Reflexionen mit Lehrkräften zum Kompetenznachweis
Orientierungsgröße: ca. 30 % der gesamten LE des Lehrganges je nach Lizenzniveau

Hierbei ist durch die durchführenden Organisationseinheiten gewissenhaft abzuwägen, welche Methoden, Formate und Settings für die jeweiligen Lerntätigkeiten genutzt werden. Im Mittelpunkt dieser Abwägungen muss die Frage nach dem Mehrwert im Erkenntnis- und Fertigkeitengewinn der Teilnehmer*innen stehen (Lernfokus).

Ebenso können hier die individuellen Gegebenheiten und Voraussetzungen der durchführenden Organisationseinheiten (LTV / LTJ / DTB / DTJ) Berücksichtigung finden.

Sind die eingesetzten Lehrer*innen stark an der Ausgestaltung von Lehrgängen beteiligt, obliegt es den durchführenden Organisationseinheiten, diese hierüber zu informieren und sicherzustellen, dass sie dies in ihren Planungen umsetzen.

V. 1.9 Zulassungsvoraussetzungen zu Ausbildungen

V. 1.9.1 Zulassungsvoraussetzungen – 1. Lizenzstufe – C-Lizenz

Alle Bereiche (Übungsleiter*innen / Trainer*innen / Vereinsmanager*innen)

- Vollendung des 16. Lebensjahres

V. 1.9.2 Zulassungsvoraussetzungen – 2. Lizenzstufe – B-Lizenz

Übungsleiter*in B „Breitensport“, „Sport in der Prävention“ und „Sport in der Rehabilitation“

- Eine gültige Übungsleiter*in C-Lizenz,
- oder eine gültige Trainer*in C Breiten- oder Leistungssport-Lizenz
- oder eine als gleichwertig anzuerkennende Ausbildung.

¹⁶ Wie z.B. e-Learning, Blended-Learning, Online-Meeting etc.

¹⁷ Die angegeben prozentualen Gewichtung sind als Orientierung zu sehen und können auf unterschiedlichen Lizenzebenen abweichen!

- Für die Zulassungen zu den Qualifizierungen „Sport in der Prävention“ und „Sport in der Rehabilitation“ ist der Nachweis einer mindestens einjährigen Tätigkeit als lizenzierte Übungsleiter*in oder Trainer*in im Verein oder ein vergleichbarer Tätigkeitsnachweis notwendig.

Trainer*in B Breitensport

- Besitz einer gültigen Trainer*in C Breiten- oder Leistungssport-Lizenz,
- Nachweis einer mindestens einjährigen Tätigkeit als Trainer*in im Verein oder ein vergleichbarer Tätigkeitsnachweis.

Trainer*in B Leistungssport

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Besitz einer gültigen Trainer*in C Leistungssport-Lizenz in der jeweiligen Sportart¹⁸
- Nachweis einer mindestens einjährigen Tätigkeit als Trainer*in im Verein nach Erwerb der C-Lizenz
- Befürwortung durch die/den Leistungssportreferenten*in¹⁹ des Landesturnverbandes. Sollte die Befürwortung des Landesturnverbandes nicht gegeben werden, muss dieser die Ablehnung begründen sowie aufgrund dieser Begründung Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen, die zu einer zukünftigen Befürwortung führen können.
- Für olympische Sportarten zusätzliche Voraussetzung:
Selbsterklärung zum aktuellen Kompetenzstand

Vereinsmanager*in B

- Besitz einer gültigen Vereinsmanager*in C-Lizenz
- Nachweis einer mindestens zweijährigen Mitarbeit in diesem Tätigkeitsbereich im Sportverein oder -verband

V. 1.9.3 Zulassungsvoraussetzungen – 3. Lizenzstufe – A-Lizenz

Trainer*in A Leistungssport

- Vollendung des 20. Lebensjahres
- Besitz einer gültigen Trainer*in B Leistungssport-Lizenz in der jeweiligen Sportart,
- Nachweis einer mindestens einjährigen Tätigkeit als Trainer*in nach Erwerb der B-Lizenz
- Befürwortung durch die/den Leistungssportreferenten*in²⁰ des Landesturnverbandes. Sollte die Befürwortung durch den Landesturnverband nicht gegeben werden, muss dieser die Ablehnung begründen sowie aufgrund dieser Begründung Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen, die zu einer zukünftigen Befürwortung führen können.
- Für olympische Sportarten zusätzliche Voraussetzung:
Motivationsschreiben mit einer Tätigkeitsbeschreibung und den perspektivischen Aufgaben als Trainer*in, welches durch den/die zuständigen Bundestrainer*in begutachtet wird.

¹⁸ Eine Trainer*in-C Breitensport-Lizenz kann mit spezifischen Weiterbildungen ebenfalls ausreichend sein.

¹⁹ Alternativ auch von der Geschäftsleitung des Landesturnverbandes.

²⁰ Alternativ auch von der Geschäftsleitung des Landesturnverbandes.

*V. 1.9.4 Zulassungsvoraussetzungen – 4. Lizenzstufe – Diplom-Trainer*in*

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Trainer*in Ausbildung sind in der Studien- und Prüfungsordnung der Trainerakademie des DOSB festgelegt. Die Bewerber*innen für das Studium müssen vonseiten des Spitzenverbandes befürwortet werden. Hierzu besteht ein interner Bewerbungsprozess, welcher über die Abteilung Olympischer Spitzensport des DTB läuft.

V. 1.10 Wechsel zwischen Lizenzbereichen

*V. 1.10.1 Wechsel zwischen den Lizenzbereichen Trainer*in im Breitensport und Trainer*in im Leistungssport*

Es ist grundsätzlich möglich, vom Bereich Trainer*in im Breitensport in den Bereich Trainer*in im Leistungssport innerhalb einer Sportart zu wechseln. Hierzu sind Weiterbildungen nötig.

Nach der erfolgreichen Teilnahme an den notwendigen Weiterbildungen können Personen mit einer bestehenden Breitensportlizenz zu weiterführender Ausbildung im Bereich des Leistungssports in derselben Sportart zugelassen werden. Die Weiterbildungen dienen der Anpassung und Nivellierung des Einstiegsniveaus der Teilnehmer*innen.

Welche Weiterbildungen angeboten werden, legt grundsätzlich der DTB fest. Im Erstellungs- und Umsetzungsprozess solcher Weiterbildungen koordiniert der DTB die beteiligten internen Bildungsbereiche und externen Organisationen. Die Durchführung der Weiterbildungen kann zentral durch den DTB oder dezentral in die externen Organisationen vergeben werden. Dies wird durch den DTB geregelt.

Diese Regelung gilt nur auf der 1. und 2. Lizenzstufe (C und B). Ein Wechsel der Sportarten ist in diesem Prozess nicht möglich.

*V. 1.10.2 Wechsel zwischen den Lizenzbereichen Übungsleiter*in und Trainer*in*

Es ist grundsätzlich möglich, vom sportartübergreifenden Bereich (Übungsleiter*in) in den sportartspezifischen Bereich im Breitensport (Trainer*in) zu wechseln. Hierzu sind Weiterbildungen nötig²¹.

Nach der erfolgreichen Teilnahme an den notwendigen Weiterbildungen können Übungsleiter*innen zur Trainer*innen-Ausbildung zugelassen werden. Die Weiterbildungen dienen der Anpassung und Nivellierung des Einstiegsniveaus der Teilnehmer*innen.

Weiterbildungen werden durch die Landesturnverbände/Landesturnerjugenden erstellt und angeboten. Der DTB wird über bestehende Weiterbildungen informiert.

Diese Regelung gilt nur auf der 1. und 2. Lizenzstufe (C und B) im Bereich Breitensport. Ein Wechsel von einer Übungsleiter*innen-Lizenz zu einer Trainer*innen-Lizenz im sportartspezifischen Leistungssport ist nicht möglich.

²¹ An der Ausbildung Trainer*in B Vorführungen können Inhaber*innen von Übungsleiter*innen-Lizenzen generell ohne Weiterbildungen teilnehmen.

V. 1.11 Organisationsformen von Qualifizierungen

Alle Qualifizierungen können zusammenhängend oder modular, mit und ohne Anteile in elektronischer Form (Online/Blended-Learning), in synchronen oder asynchronen Settings stattfinden.

V. 1.12 Der Einsatz elektronischer Lernplattformen

Grundsätzlich steht es den durchführungsbeauftragten internen Bildungsbereiche und externen Organisationen des DTB-Bildungssystems frei, eine elektronische Lernplattform für die Unterstützung ihrer Qualifizierungen einzusetzen.

Im Rahmen einer eigenen elektronischen Lernplattform, welche eine externe durchführungsbeauftragte Organisation (Anbieter) nutzt, ist diese für deren datenschutzrechtliche Konformität verantwortlich. Ebenso verpflichtet sich der Anbieter sicherzustellen, dass die Lernplattform aktuellen didaktisch-methodischen Ansprüchen genügt und ihre Mitarbeitenden in der didaktisch-methodischen sowie der administrativen Nutzung geschult sind. Alle hierfür entstehenden Aufwendungen jeglicher Art werden durch den Anbieter selbst getragen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Lernplattform eigenständig aufgesetzt, bei Dritten eingekauft, als Service gemietet oder durch sonstige Konstellationen realisiert wird.

V. 1.12.1 Angebot einer zentralen elektronischen Lernplattform durch den DTB

Der DTB stellt eine zentrale elektronische Lernplattform zur Unterstützung aller Qualifizierungen zur Verfügung. Im Rahmen seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten bietet der DTB diese den durchführungsbeauftragten internen Bildungsbereiche und externen Organisationen als Serviceleistung kostenfrei an. Der DTB verantwortet die generelle Administration, Pflege und Entwicklung der Plattform. Er stellt zudem sicher, dass die Lernplattform aktuellen didaktisch-methodischen Ansprüchen genügt. Außerdem sorgt er dafür, dass die Personen, die auf der Plattform tätig sind oder mit dieser arbeiten müssen, in der didaktisch-methodischen und/oder der administrativen Nutzung geschult sind. Weitere Details werden in den individuellen Nutzungsvereinbarungen zwischen dem DTB und den Organisationen, welche die Plattform nutzen, geregelt.

V. 1.13 Elektronische Anteile in Qualifizierungen

Begrenzend für die elektronischen Anteile an Qualifizierungen sind zum einen die Vorgaben des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG²²) sowie die aktuellen Vorgaben des DOSB in deren Rahmenrichtlinien und Durchführungsbestimmungen²³.

Darüber hinaus macht der DTB keine weitergehenden Einschränkungen.

Die internen Bildungsbereiche und externen durchführungsbeauftragten Organisationen verpflichten sich dazu, informierte, kontext-, lernstadien- und teilnehmerorientierte Entscheidungen hinsichtlich des Einsatzes von synchronen sowie asynchronen Online- und

²² www.zfu.de/rechtlichegrundlagen.html

²³ Die aktuellen Regelungen finden sich im DOSB-Wissensnetz <https://wissensnetz.dosb.de/> und werden bei Veränderungen zusätzlich durch die/den Bildungsreferenten des DTB in die Organisation kommuniziert.

Blended-Learning Formaten im Rahmen ihrer individuellen Voraussetzungen und Umständen zu treffen.

Der DTB hat – im Sinne des Good Governance, des Qualitätsmanagements im DTB-Bildungssystem und der Vorgaben der RRL-DOSB – den Auftrag und die Pflicht, hier im Bedarfsfall unterstützend und regelnd Einfluss zu nehmen. Daher sind die Regelungen auf Nachfrage gegenüber dem DTB zu begründen.

V. 1.14 Anerkennung von Ausbildungsnachweisen im Vereinsmanagement

Für die DOSB-Vereinsmanager*innen-Ausbildung können auch Nachweise anerkannt werden, die in Kurzschulungen oder bei Beratungsangeboten erworben wurden. Dafür gelten folgende Kriterien:

- Mindestumfang solcher Kurzschulungen/Beratungsangebote 4 LE – mehr als 20 LE sollten nicht angerechnet werden
- Zum Zeitpunkt der Anerkennung sollte diese Qualifizierungsmaßnahme nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

V. 2. Ordnung zum Kompetenznachweis

V. 2.1 Kompetenzen in den Qualifizierungen des DTB

Zur Orientierung bezüglich der nachzuweisenden und zu bewertenden Kompetenzen dient die DTB-Kompetenzkonzeption.

Die DTB-Kompetenzkonzeption beschreibt die Art und Weise, wie der DTB seine Qualifizierungen kompetenzorientiert aufstellt. Sie ist die verbindliche Rahmenvorgabe für alle internen Bildungsbereiche und externen durchführungsbeauftragten Organisationen im DTB im Bereich der verbandlichen Bildung.

Die Kompetenzkonzeption beinhaltet das Kompetenzmodell und das Kompetenzkonzept.

Das Kompetenzmodell beschreibt, welche Kompetenzen für die Lernnachweise maßgeblich sind. Alle Lernnachweise müssen sich an diesen Kompetenzen orientieren und darauf beziehbar sein.

Das Kompetenzkonzept beschreibt den Rahmen, wie der Kompetenzerwerb in Qualifizierungen gestaltet werden kann. Sie stellt damit die Leitplanken dar, wie kompetenzorientierte Qualifizierungen gestaltet werden können.

V. 2.2 Der Nachweis von Kompetenzen

Ziel ist es, die Kompetenzen der Teilnehmer*innen schon im Rahmen der Qualifizierungen sichtbar zu machen.

Hierbei folgt die Nachweiserbringung folgender vierstufiger Logik:

Stufe 1 = Wissen

Kennen: Eine Person kennt...

Stufe 2 = Fertigkeiten

Können: Eine Person beherrscht die Planung, die Umsetzung und Auswertung...

Stufe 3 = Qualifikation

Kompetenz: Eine Person ist durch ihr aktives Wissen, ihre reflektierten Fertigkeiten und ihre bewusste Handlungsinitiierung befähigt und willens, eine bestimmte Position einzunehmen und die dazu notwendigen Tätigkeit auszuführen.

Stufe 4 = Innovation

Kreativität: Die Person ist in der Lage, bestehende komplexe Konzepte und Konstrukte zu durchdringen und weiterzuentwickeln.

Die Wertigkeit dieser Logik zeigt, dass Wissensabfragen nicht im Vordergrund von kompetenzorientierten Lernnachweisen stehen können, jedoch durchaus ein notwendiger Teil dieser sind.

In der Qualifizierung hat das beobachtbare Verhalten der einzelnen Teilnehmer*innen in theoretischen und praktischen Anwendungssettings Vorrang. Darüber hinaus können nur qualifizierte Personen durch die Verbindung ihrer erworbenen Kompetenz und eigener Kreativität Innovationen vorantreiben.

V. 2.3 Kompetenzorientierte Lernnachweise

Grundlegende Voraussetzung bei kompetenzorientierten Lernnachweisen ist, dass die Lernenden die Methode und Ziele der Lernnachweise nachvollziehen und verstehen können. Dieses Verständnis bei den Lernenden muss durch die Lernbegleiter*innen sichergestellt werden.

Die Lernnachweise sind insgesamt bedeutsame Elemente des Bildungsprozesses und besitzen daher eine zentrale Steuerungsfunktion für den Lernprozess. Das bedeutet, dass sie regelmäßig in formativen Settings im Sinne einer Statusfeststellung für die Lernenden und als Feedback bezüglich des Lernprozesses für die Lehrer*innen eingesetzt werden müssen. Dies wiederum hat zur Folge, dass zum einen auf Feedback- und Reflexionsprozesse immer ein hoher Anteil von Lernaktivitäten und -zeit gerichtet ist und zum anderen eine Möglichkeit geschaffen wird, mit der die Lernenden ihre Lernnachweise personenbezogen und zentral dokumentieren können.²⁴

Von den Inhalten der Lehraktivitäten sollten eindeutige Hinweise und Anreize in Bezug auf die erwarteten Lernaktivitäten und den Lernergebnissen ausgehen. Dies vermeidet, dass die Lernenden versuchen, selektiv nur das zu lernen, von dem sie ausgehen, dass es „geprüft“ wird.

Die Anforderungen von Lernnachweisen müssen sich eng an den angestrebten und möglichst klar vorgegebenen und kompetenzorientiert formulierten Lernergebnissen orientieren. Dies gilt nicht nur für die fachlichen, sondern auch für die fachübergreifenden Lernergebnissen.

Kompetenzorientierte Lernnachweise werden grundsätzlich nur in Bezug auf ein Lernziel mit „noch nicht erreicht“ oder „erreicht“ Bewertet. Sollte das Lernziel als „noch nicht erreicht“ bewertet werden, so muss dies dem Lernenden durch die Lernbegleiter*innen transparent

²⁴ Hierzu eignen sich vor allem persönliche Lernportfolios als „Tagebuch“ oder „Beutebuch“ in digitaler Form.

dargestellt werden und gleichzeitig ein möglicher Weg (mit Maßnahmen, Aufgaben, Nachweisen usw.) aufgezeigt werden, um das Lernziel zu erreichen. In der erneuten Nachweisführung werden nur die Aspekte die zur vorherigen Bewertung als „noch nicht erreicht“ bewertet. Die Möglichkeit die Lernzielerreichung zu wiederholen, besteht immer. Es gibt keine grundsätzlichen Einschränkungen hierzu²⁵.

Kompetenzorientierte Lernnachweise können über zwei mögliche Wege erlangt werden:

V. 2.3.1 Formative Lernnachweise

Eine Methode, die Lernbegleiter*innen und Lernenden fortlaufend Informationen über den Stand des Lernprozesses gibt. Sie hilft Lernbegleiter*innen, den Stand des Lernprozesses anzupassen und Lernenden, ihre Leistung kontinuierlich zu verbessern.

V. 2.3.2 Summative Lernnachweise

Eine Methode, die sich auf die Feststellung von Lernergebnissen am Ende eines Moduls, Blocks oder der gesamten Maßnahme, z. B. in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungen, konzentriert. Sie haben einen abschließenden Charakter und dokumentieren den Zustand zum gegebenen Zeitpunkt.

V. 2.4 Reflexionsleistungen als zentrale Lernnachweise

Reflexionsleistungen nehmen die Position der klassischen Lernerfolgskontrollen als zentrales Instrument des Kompetenznachweises ein, da sich in der gezeigten Handlung und in der Auseinandersetzung mit dieser das Zusammenspiel des beabsichtigten Wollens, des aktuellen Könnens und des tatsächlichen Umsetzens zeigt.

Aufgrund des eigenen Handelns und der Reflexion des eigenen Handelns durch die Handelnden können die Lernbegleiter*innen auf vorhandene Kompetenz schließen.

Dies ist ein konsequenter und entscheidender Schritt hin zu einer kompetenzorientierten Ausbildung. Reflexionsleistungen sind der generelle Lern- und damit auch Kompetenznachweis.

Reflexionsleistungen in den Qualifizierungen des DTB finden immer im Diskurs zwischen mindestens zwei Parteien statt.

Reflexionen können

- informellen oder formellen Charakter haben,
- in synchronen oder asynchronen Settings stattfinden,
- in Online- oder Präsenzformaten und
- synchron und asynchron durchgeführt werden sowie
- sich auf die Person und/oder den Inhalt bzw. das Thema beziehen.

Die Grundsätze, Ziele, Arten und die Dokumentation der Ergebnisse von Reflexionsleistungen werden im „Leitfaden: Feedback und Reflexion in den Qualifizierungen des DTB“ ausführlich beschrieben.

²⁵ Individuelle Regelungen hierzu sind in den Ausbildungskonzeptionen der Sportarten/Disziplinen/ Handlungsfeldern möglich.

V. 3. Lizenzierungsordnung

Die erfolgreichen Absolventen*innen der einzelnen Ausbildungsgänge erhalten die entsprechende Lizenz des DOSB. Mit dem Nachweis von ausreichend vielen Fortbildungen wird eine bestehende Lizenz des DOSB verlängert.

Die Ausstellung und Verlängerung wird an die durchführungsbeauftragten internen Bildungsbereiche und externen Organisationen gemäß der Qualifizierungsordnung delegiert.

Eine Besonderheit stellt hier die Lizenz Trainer*in C Breitensport Musik dar. Diese Qualifikation wird über die Turner-Musik-Akademie durchgeführt. Die Ausstellung der Lizenzen obliegt jedoch den jeweiligen Landesturnverbänden.

V. 3.1 Altersgrenzen in der Lizenzierung

Alle Lizenzen der 1. Stufe werden frühestens nach Vollendung des 16. Lebensjahres erteilt.

Absolventen*innen der Trainer*in B Leistungssport-Ausbildung erhalten ihre Lizenz frühestens nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Absolventen*innen der Trainer*in A Leistungssport-Ausbildung erhalten ihre Lizenz frühestens nach Vollendung des 20. Lebensjahres.

V. 3.2 Notwendige Dokumente zur Lizenzausstellung

Zur Ausstellung einer DOSB-Lizenz durch den DTB ist die Vorlage der folgenden Dokumente notwendig:

- Nachweis der Anerkennung des Safe Sport Codes (inkl. der Verhaltensregeln) des DTB
- Nachweis des Erhalts des Informationsschreibens „Was bedeutet es als Trainer*in im Deutschen Turner-Bund e.V. tätig zu sein?“
- Nachweises einer Erste-Hilfe-Ausbildung (mind. 9 LE; nicht älter als zwei Jahre)²⁶
- Nachweis der Mitgliedschaft in einem Turn- und/oder Sportverein

V. 3.3 Datenerfassung im Rahmen der Lizenzierung

Die beauftragten Organisationseinheiten erfassen alle Inhaber*innen von DOSB-Lizenzen, mindestens mit:

- Namen
- Anschrift
- Geburtsdatum

Über die Schnittstelle GymNet – DOSB-LiMS bzw. über eine eigene Schnittstelle bei Landesturnverbänden zum DOSB-LiMS, wird sichergestellt, dass die statistischen Lizenzdaten korrekt an den DOSB weitergeleitet werden und eine korrekte Lizenznummer erzeugt und vergeben werden kann. Für das GymNet stellt dies der DTB sicher, Landesturnverbände mit eigenen Verwaltungssysteme verpflichten sich, dies selbst sicherzustellen.

²⁶ Hier sind nur Präsenzausbildung mit aktiven Übungen zu akzeptieren, Online-Erste-Hilfe-Ausbildungen sind nicht zulässig

V. 3.4 Lizenzgültigkeit und Lizenzverlängerung

DOSB-Lizenzen sind ab dem Tag der Ausstellung für einen begrenzten Zeitraum gültig:

- 1. Lizenzstufe (C) vier Jahren ab dem Tag der Lizenzausstellung
- 2. Lizenzstufe (B) vier Jahren ab dem Tag der Lizenzausstellung
 - 2. Lizenzstufe für den Ausbildungsgang Sport in der Rehabilitation, Profil „Sport in Herzgruppen“ zwei Jahren ab dem Tag der Lizenzausstellung
- 3. Lizenzstufe (A) zwei Jahren ab dem Tag der Lizenzausstellung

Eine Fortbildung hat in der jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe zu erfolgen.

Mit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer höheren Lizenzstufe werden die darunterliegenden Lizenzstufen für den jeweiligen Zeitraum ihrer Gültigkeitsdauer mit verlängert. Dies gilt für die Lizenzstufen C, B und A.

Fortbildungen müssen mindestens zu 50 % der LE in den kontextrelevanten Bereichen des ursprünglichen Ausbildungsganges stattfinden, dazu zählen auch alle LE, die in den Bereichen der Selbst- und/oder Sozialkompetenz nachgewiesen werden.

Der DTB empfiehlt dringend, dass mindestens 25 % der Fortbildungslerneinheiten im Bereich der Selbst- und/oder Sozialkompetenzen nachgewiesen werden.

Zur Verlängerung gültiger Lizenzen müssen Fortbildungen im Umfang von min. 15 LE und max. 25 LE wahrgenommen werden:

- nach Erwerb der 1. Lizenzstufe innerhalb von vier Jahren ab dem Tag der Lizenzausstellung
- nach Erwerb der 2. Lizenzstufe innerhalb von vier Jahren ab dem Tag der Lizenzausstellung
- nach Erwerb der 2. Lizenzstufe für den Ausbildungsgang Sport in der Rehabilitation, Profil „Sport in Herzgruppen“ innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag der Lizenzausstellung
- nach Erwerb der 3. Lizenzstufe innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag der Lizenzausstellung

Für Diplom-Trainer*innen regelt dies die DOSB-Trainerakademie.

V. 3.5 Verlängerungen ungültig gewordener Lizenzen

Bei Überschreiten der Gültigkeitsdauer von Lizenzen wird wie folgt verfahren:

- Erfolgt die Fortbildung im Umfang von min. 15 LE im ersten Jahr nach dem Lizenzablauf, wird die Verlängerung vom Zeitpunkt des regulären Ablaufs gerechnet.
- Erfolgt die Fortbildung im zweiten Jahr nach dem Lizenzablauf, sind zwei Fortbildungsveranstaltungen (mind. 30 LE) notwendig. Die Lizenzverlängerung erfolgt auch hier ab dem Zeitpunkt des Ablaufes der Lizenz.
- Überschreiten der Gültigkeitsdauer ab dem dritten Jahr: Hier ist durch die jeweiligen durchführungsbeauftragten internen Bildungsbereiche oder externen Organisation zu prüfen, ob ein gesamt umfänglicher Kompetenznachweis (gesamter Lehrgang) oder eine andere Möglichkeit zum Wiedereinstieg absolviert werden muss.

V. 3.6 Anerkennung anderer Ausbildungsabschlüsse

Jegliche Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Rahmen der DOSB-Lizenzen der durchführungsbeauftragten internen Bildungsbereiche und externen Organisationen sind gegenseitig anzuerkennen.

Bei Ausbildungen anderer Ausbildungsträger (oder Teile dieser) innerhalb²⁸ oder außerhalb²⁹ des DOSB-Lizenzsystems können die durchführungsbeauftragten internen Bildungsbereiche und externen Organisationen in eigener Zuständigkeit mittels einer Einzelfallprüfung darüber entscheiden, ob sie diese anerkennen.³⁰

Grundsätzlich kann eine Teil- oder Gesamtanerkennung dann erfolgen, wenn eine klare kompetenzorientierte Ausbildung nachgewiesen werden kann, die in Einklang mit den Grundlagen der Bildungsarbeit im DTB und der Kompetenzkonzeption des DTB steht.

Eine Empfehlung zur Vergabe von DOSB-Lizenzen sowie aktuelle Kooperationsvereinbarungen des DTB mit anderen Organisationen werden regelmäßig in den Kommunikationsformaten zwischen dem DTB und den LTV³¹ besprochen und aktualisiert.

V. 3.7 Lizenzierung von anderen Berufsgruppen

Eine Empfehlung für die Vergabe von Lizenzen an Personen, die sich im Rahmen ihrer beruflichen Ausbildung im Bereich des Sports oder der Erziehung qualifiziert haben, erfolgt kontinuierlich auf Bundesebene im Rahmen der Kommunikationsformate zwischen dem DTB und den LTV.

Die Beantragung der Lizenz erfolgt über die beauftragten internen Bereiche und externen Organisationen. Diese führen eine Einzelfallprüfung durch und entscheiden, entsprechend den geltenden Vergaberegelungen, über die Lizenzvergabe. Bei Entscheidungen zu überregionalen Lizenzen anderer Berufsgruppen informieren die beauftragten internen Bereiche (DTJ/OSS) und externen Organisationen (LTV/LTJ) den DTB und alle anderen Bereiche und Organisationen, damit möglichst wenig Doppelprüfungen anfallen und eine bundesweit einheitliche Regelung möglich ist.

V. 3.8 Lizenzierung von Kaderathlet*innen

Bei Sportler*innen (z.B. Kaderathlet*innen) erfolgt, aufgrund ausschließlich praktischer Ausübung ihrer Sportart, grundsätzlich keine Lizenzvergabe. Der DTB und die Landesturnverbände sind allerdings bestrebt, Kaderathlet*innen einen möglichst niederschweligen Einstieg in das Trainer*innenwesen zu ermöglichen und unterstützen diesbezüglich jegliche Maßnahmen.

Kaderathlet*innen des Bundeskaders in den olympischen Sportarten wird der direkte Einstieg in die Ausbildung zur B-Lizenz ermöglicht. Zulassung, Qualifizierungen sowie die Lizenzierung für diese obliegt der Abteilung Olympischer Spitzensport des DTB. Hierbei sind

²⁸ Spitzenverbände, Landessportbünde, Verbände mit besonderen Aufgaben

²⁹ kommerzielle Anbieter

³⁰ Eine Information an alle anderen durchführungsbeauftragten internen Bildungsbereiche und externen Organisationen sowie den DTB über positiv beschiedene Einzelfallprüfungen kann dazu beitragen, unterschiedliche Bescheide aus verschiedenen Teilen der Organisation zu verhindern, und sollte somit aktiv durch den ausstellenden Bereich erfolgen.

³¹ Bspw.: 14-Daily-Bildungsmeetings, Lehrreferententagung des DTB, Bildungsdialoge etc.

Mindestvoraussetzungen Voraussetzungen, in Anlehnung an V.1.9.1, V.1.9.2, V.3.1 sowie V.3.2, zu beachten³².

V. 3.9 Lizenzentzug

Der DTB hat als Ausbildungsträger der ihm vom DOSB zugewiesenen Lizenzen aufgrund der DOSB-Rahmenrichtlinien sowie der DTB-Satzung (23a.1) das Recht, die Gültigkeit von DOSB-Lizenzen temporär oder dauerhaft zu entziehen. Zuständig für den Lizenzentzug bzw. mögliche vorläufige Maßnahmen ist der Ausschuss „Lizenzentzug“ bzw. die Safe Sport-Kommission des DTB für im Safe Sport Code geregelte Tatbestände.

Hierzu werden die Lizenzinhaber*innen mittels des Informationsschreibens „Was bedeutet es als Trainer*in im Deutschen Turner-Bund e.V. tätig zu sein?“ über die grundlegenden ethischen und rechtlichen Pflichten und Rechte informiert.

Die vom DTB beauftragten lizenzverwaltenden externen Organisationen und internen Bereiche stellen sicher, dass alle Lizenzinhaber*innen das o.g. Informationsschreiben erhalten und anerkennen. Dies wird jeweils genutzten Verwaltungssystem dokumentiert.

VI. Good Governance und Qualitätsmanagement im DTB-Bildungssystem

VI. 1. Good Governance in der Bildungsarbeit des DTB

Für den DTB hat eine klare Good Governance³³ Struktur in der Bildungsarbeit eine hohe Bedeutung. Good Governance ist eine gesamt verbandliche Aufgabe, die alle Teilsysteme der Organisation gleichermaßen betrifft. Jedes Teilsystem des Verbandes muss – ausgerichtet am Good Governance des Gesamtverbandes³⁴ – eine eigene Struktur entwickeln, die für den eigenen Organisationsbereich relevant und einsetzbar ist.

Damit bedeutet Good Governance im Kontext „Bildung“, die gute Führung durch den DTB hinsichtlich aller Strukturen des DTB-Bildungssystems. Dies umfasst die möglichst eindeutige Klärung, Zuweisung und Annahme der Rollen durch alle Beteiligten, die Benennung der notwendigen Steuerungs- sowie Regelungsinstrumente und -prozesse sowie die klare Darlegung der ethischen Grundlagen der Bildungsarbeit im DTB. Ziel der Good Governance Struktur im Bildungskontext ist die Produktion von guter Bildung und kompetenten Trainer*innen für die Vereine sicherzustellen.

Im „Leitfaden: Good Governance – Verhalten, Zusammenarbeit und Integrität im DTB-Bildungssystem“ legen der DTB und seine Mitgliedsorganisationen ihre gemeinschaftliche

³² Mindestalter bei Zulassung von 18 Jahren, Mitgliedschaft in einem Turn- oder Sportverein bei Lizenzausstellung, Erste-Hilfe-Nachweis (nicht älter als 2 Jahre) bei Lizenzausstellung sowie die Vorlage des unterzeichneten Ehrenkodex und der Lizenzvereinbarung bei Lizenzausstellung.

³³ Governance = das System, durch das Organisationen gesteuert und kontrolliert werden. Vgl. [Cadbury Report of corporate Governance. \(1992\)](#)

³⁴ Vgl. [„Good Governance im DTB – Verhaltensrichtlinien zur Integrität in der Verbandsarbeit“ \(2017\)](#)

Good Governance Struktur fest und konkretisieren Strukturen und Prozesse innerhalb des DTB-Bildungssystems.

VI. 2. Qualitätsmanagement in der Bildungsarbeit des DTB

Das Qualitätsmanagement des DTB schließt an diese Ausbildungsordnung an. Es erhebt den Anspruch, eine qualitätsorientierte Bildungsarbeit zu garantieren. Dies setzt voraus, dass Qualität bei allen Beteiligten einen hohen Stellenwert genießt. Qualitätsmanagement ist eine iterative Querschnittsaufgabe, welche inhaltliche, personelle als auch strukturelle Aspekte berücksichtigen muss und kontinuierlich weiterentwickelt wird.

Im „Leitfaden zur Qualitätsentwicklung im Aus-, Fort- und Weiterbildungssystem“ des DTB formulieren der DTB und seine Mitgliedsorganisationen ihr gemeinsames Qualitätsverständnis. Sie konkretisieren ihre Anforderungen an die Gestaltung der Qualifizierungsprozesse und die Durchführung von Qualifizierungen. Die im Leitfaden beschriebenen Grundsätze dokumentieren das Qualitätsverständnis der gesamten Organisation für das DTB-Bildungssystem.

Die Einhaltung sowie die Umsetzung der Good Governance Vorgaben und Qualitätsmaßstäbe ist Voraussetzung für die Anerkennung von Ausbildungskonzeptionen und die Zuerkennung von DOSB-Lizenzen. Daher verpflichten sich alle Beteiligten im DTB-Bildungssystem zur Anwendung und Berücksichtigung der folgenden DTB-Bildungsdokumente und Leitfäden:

- „Grundlagen der Bildungsarbeit im DTB“
- „DTB-Kompetenzkonzeption“
- „DTB-Ausbildungskonzeptionen“
- „Leitfaden: Feedback und Reflexion in den Qualifizierungen des DTB“
- „Leitfaden: Good Governance – Verhalten, Zusammenarbeit und Integrität im DTB-Bildungssystem“
- „Leitfaden: Qualitätsentwicklung im Aus-, Fort- und Weiterbildungssystem“
- „Leitfaden: Personalentwicklung für Bildungspersonal im DTB und seinen Mitgliedsorganisationen“

VII. Personalentwicklung im DTB-Bildungssystem

Eine zukunftsorientierte Personalentwicklung hat die systematische Fortbildung verschiedener Personengruppen auf allen Ebenen des DTB-Bildungssystems im Fokus und ist daher für eine nachhaltige Sicherung und die Weiterentwicklung des Sports sowie der Organisation unentbehrlich.

Der „Leitfaden: Personalentwicklung für Bildungspersonal im DTB und seinen Mitgliedsorganisationen“ konkretisiert die Anforderungen, notwendige Kompetenzprofile, mögliche Qualifizierungen sowie Bindungs-, Förderungs- und Betreuungsaspekte von ehrenamtlichem und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen.

VIII. Schlussbemerkung

Diese Ausbildungsordnung ist in einem partizipativen, konsentbasierten³⁵ Prozess im Laufe des Jahres 2022 unter Mitarbeit aller Landesturnverbände im DTB entstanden.

Für die Umsetzung der Inhalte mit Bezug zur Kompetenzorientierung und kompetenzorientierten Lernnachweisen wird den internen Bereichen und externen Organisationen eine ausreichende Übergangsphase eingerichtet.

In diesem Veränderungsprozess verpflichtet sich der DTB³⁶ zur strukturierten Unterstützung und Begleitung aller beteiligter Bereiche und Organisationen auf allen notwendigen und gewünschten personellen Ebenen (Lernbegleiter*innen/Bildungsreferenten*innen etc.), in allen technischen Bereichen (digitale Werkzeuge) und hinsichtlich didaktischer Aspekte im Zusammenspiel von Digitalisierung und Kompetenzorientierung in den Aus- und Fortbildungsgängen.

Die folgenden DTB-Bildungsdokumente und Leitfäden, die zur Umsetzung der Ausbildungsordnung zwingend notwendig und verbindlich sind, werden bis zum 31.12.2023 in partizipativen, konsentbasierten Prozessen zwischen dem DTB und den LTV erstellt:

- „Grundlagen der Bildungsarbeit im DTB“
- „DTB-Kompetenzkonzeption“
- „Leitfaden: Feedback und Reflexion in den Qualifizierungen des DTB“
- „Leitfaden: Good Governance – Verhalten, Zusammenarbeit und Integrität im DTB-Bildungssystem“
- „Leitfaden: Qualitätsentwicklung im Aus-, Fort- und Weiterbildungssystem“
- „Leitfaden: Personalentwicklung für Bildungspersonal im DTB und seinen Mitgliedsorganisationen“

Die „DTB-Ausbildungskonzeptionen“ werden baldmöglichst und in der Reihenfolge der Anwendungshäufigkeit (Anzahl der jährlichen Ausbildungen) an die neuen Regelungen der DTB-Bildungsdokumente und Leitfäden angepasst.

Ziel ist es, die Ausbildungsordnung ab dem Ausbildungsjahrgang 2025 in all ihren Aspekten umzusetzen.

IX. Inhaltlich Verantwortliche im DTB

Michaela Werkmann	Vorständin
Jens Mitzel	Bildungsreferent

³⁵ Das Konsentprinzip ist die Übereinkunft darüber, dass das Prinzip von „kein schwerwiegender und begründeter Einwand“ die Beschlussfassung regiert. [Konsens vs. Konsent-Prinzip](#)

³⁶ Im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten

Änderungsdokumentation

Version 1.1:

Datum:

02.10.2023

Typ:

Redaktionelle Änderung

Grund:

Hinweis/Anforderung des DOSB, um die RRL zu erfüllen.

Änderung:

V. 2.3 (S. 24)

Ergänzende Aussagen zur Bewertung von Kompetenznachweisen. Klarstellung der Bewertungsmethodik und den Möglichkeiten bei noch nicht ausreichenden Leistungen diese zu wiederholen.

V. 3.4 (S. 26)

Umbenennung des Punktes von „Fortbildungen zur Lizenzverlängerung“ zu „Lizenzgültigkeit und Lizenzverlängerung“. Explizite Benennung der Gültigkeitszeiträume der Lizenzstufen.

Gremienbeschluss:

nicht notwendig. Keine Grundlegende Änderung des Inhalts/Aussage der AO.

Version 1.2:

Datum:

20.11.2024

Änderung 1:

Typ:

Inhaltliche Ergänzung

V. 3.9 (S.28)

Ergänzung der im „Safe Sport Code“ geregelten Tatbeständen als Beurteilungsgrundlage des Ausschusses „Lizenzentzug“ bzw. der Safe Sport-Kommission des DTB.

Grund:

Mit der Implementierung des SSC sollen auch Lizenzinhaber*innen an den SSC gebunden werden. Hierfür werden entsprechende Anpassungen in der Lizenzvereinbarung vorgenommen, welche zur Folge haben, dass neben dem Ausschuss Lizenzentzug zukünftig auch die Safe Sport-Kommission über Lizenzentzüge befinden kann.

Gremienbeschluss:

Beschluss des Deutschen Turntags 2024.

Änderung 2:

Typ:

Änderung aufgrund der veränderten Organisationsstruktur

IX. Inhaltlich Verantwortliche im DTB (S. 30)

Vorständin Michaela Werkmann eingetragen. Pia Pauly ist ausgeschieden, Martin Hartmann nicht mehr in dieser Funktion im Präsidium.

Gremienbeschluss:

Beschluss des Deutschen Turntags 2023.

Änderung 3:

Typ:

Inhaltliche Ergänzung

Anhang (S. 31)

Erwähnung des Safe Sport Codes in der Lizenzvereinbarung

Gremienbeschluss:

Beschluss des Deutschen Turntags 2024.

Version 1.3: (gültig ab 01.01.2026)

Datum:

22.11.2025

Änderung 1

Typ:

Anpassung Lizenzierungsordnung

V. 3.2 (S.25)

Nachweis der Anerkennung des Safe Sport Codes des DTB inkl. dessen Verhaltensregeln.

Erhalt der Informationen über die ethischen und rechtlichen Pflichten und Rechten einer DOSB-Lizenz im DTB.

Die Kenntnisnahme und Anerkennung der rechtlichen und ethischen Pflichten und Rechte erfolgt über die Anerkennung der, durch einen entsprechend hinzuzufügenden Textbaustein, ergänzten Teilnahmebedingungen der jeweiligen Maßnahme.

V. 3.9 (S.28)

Anpassung auf §23a.1 der Satzung.

Anpassung des Wording zum Lizenzentzug, da lt. DOSB eine Lizenz nicht entzogen werden kann, sondern nur die Gültigkeit der Lizenz entzogen werden kann, durch nicht Verlängerung.

Verpflichtung sicherzustellen, dass Lizenznehmer das Informationsschreiben zu den ethischen und rechtlichen Pflichten und Rechten einer DOSB-Lizenz im DTB durch den Erhalt haben sowie der Dokumentation des Prozesses durch die lizenzausstellende Organisation.

Grund:

Mit der Veränderung des § 23a.1 der DTB-Satzung wird der Safe Sport Code die Maßgebliche Grundlage zur Gewaltprävention in den Aus-, Fort- und Weiterbildungen des DTB. Der Safe Sport Code und seine Verhaltensregeln für Trainer*innen ersetzen den DTB-Ehrenkodex. Insgesamt geht der Safe Sport Code und seine Verhaltensregeln über die Inhalte und Vorgaben des Ehrenkodex hinaus und kann so als zentrales Dokument zur Gewaltprävention dienen. Dieser Schritt vereinheitlicht und vereinfacht die administrativen Prozesse zur Lizenzausstellung und zum Lizenzentzug.

Gremienbeschluss:

Beschluss des Turntags 2025.

Änderung 2

Typ:

Löschung der Lizenzvereinbarung im Anhang

Grund:

Die Lizenzvereinbarung wird nicht mehr zum Nachweis der Anerkennung der ethisch-rechtlichen Grundlagen genutzt.

Gremienbeschluss:

Beschluss des Turntags 2025.

Änderung 3

Typ:

Spezifizierung einer Lizenzierungsvoraussetzung

V. 1.9.2 (S.19)

Hinzufügen des Wortes „lizenzierter“, da das „Anerkennungsjahr“ mit Lizenz absolviert werden muss.

Grund:

Hinweis aus den Landesturnverbände

Gremienbeschluss:

Nicht notwendig. Redaktionelle Änderung.
